

Förderrichtlinie

Digitalisierung im Gesundheitswesen im Bundesland Salzburg

Stand 30.06.2025

Inhalt

1	Ziel der Förderaktion.....	3
2	Adressaten der Förderung	3
3	Fördervoraussetzungen	3
3.1	Formale Beurteilungskriterien.....	3
3.2	Qualitative Beurteilungskriterien	4
4	Förderbare Kosten	6
5	Art und Ausmaß der Förderung	6
6	Antragstellung und Prüfung des Förderansuchens	7
7	Mehrfachförderungen	8
8	Verwendungsnachweis und Auszahlung der Förderung	9
9	Öffentlichkeitsarbeit	9
10	Pflichten der Fördernehmerin/des Fördernehmers	10
11	Meldepflichten der Fördernehmerin/des Fördernehmers	10
12	Kündigung und Rückzahlung der Förderung	11
13	Rechtsgrundlagen und Geltungsdauer der Förderaktion.....	12

1 Ziel der Förderaktion

Die „Digitalisierungsstrategie des Landes Salzburg im Gesundheitswesen“ zielt darauf ab, ein zukunftsorientiertes Gesundheitssystem in Salzburg zu etablieren, das digital vernetzt ist und Innovationen im Gesundheitswesen fördert. Als zentraler Bestandteil dieser Strategie wurde die regelmäßige Durchführung von Digitalisierungs- und Innovationscalls festgelegt. Die vorliegende Richtlinie bildet die Grundlage für die Gewährung von Förderungen des Landes Salzburg zur Umsetzung von Digitalisierungsprojekten und -maßnahmen im Gesundheitswesen. Im Rahmen regelmäßiger Calls sollen Initiativen in diesem Bereich gezielt gefördert werden und Anreize für Projekte und Maßnahmen zur Digitalisierung im Salzburger Gesundheitswesen geschaffen werden. Im Einklang mit der Digitalisierungsstrategie des Landes Salzburg im Gesundheitswesen ist das Ziel der in dieser Richtlinie geregelten Förderungen die Sicherstellung eines qualitativ hochwertigen und flächendeckenden Versorgungssystems zum Wohle aller Bürgerinnen und Bürger Salzburgs und die Entlastung der im Salzburger Gesundheitswesen tätigen Personen.

3

2 Adressaten der Förderung

Antragsberechtigt sind juristische Personen sowie im Firmenbuch eingetragene Personengesellschaften mit Sitz oder Tätigkeitsbereich im Bundesland Salzburg.

3 Fördervoraussetzungen

Förderfähig sind Projekte, die durch digitale Lösungen die Qualität und Effizienz im Salzburger Gesundheitswesen verbessern. Voraussetzung ist die Übereinstimmung mit den strategischen Zielen, Stoßrichtungen und Maßnahmen der Digitalisierungsstrategie des Landes Salzburg im Gesundheitswesen. Die Projekte sollen das Gesundheitssystem entlasten, modernisieren und zukunftssicher machen. Die Förderwürdigkeit wird anhand folgender Kriterien bewertet.

3.1 Formale Beurteilungskriterien

Ein Projekt kann nur bei Nachweisbarkeit seiner Finanzierbarkeit, Einhaltung der beihilfenrechtlichen Bestimmungen sowie ausreichend verfügbarer budgetärer Mittel des Landes gefördert werden. Projekte, mit deren Durchführung vor Einreichung des Förderungsansuchens begonnen wurde, können nicht gefördert werden.

Folgende formale Kriterien gelten als Mindeststandards:

- Fristgerechte Einreichung gem. der Vorgabe in der Ausschreibung
- Einhaltung der Vorgaben zur Antragstellung
- Einhaltung der finanziellen und rechtlichen Rahmenbedingungen

Der Fördergeber behält sich vor Förderanträge, die den formalen Kriterien nicht entsprechen ohne Angabe von weiteren Gründen abzulehnen.

3.2 Qualitative Beurteilungskriterien

Im Sinne der „Digitalisierungsstrategie des Landes Salzburg im Gesundheitswesen“ werden zur Beurteilung grundsätzlich - sofern im jeweiligen Förderaufruf nicht Abweichendes festgelegt wird - folgende qualitative Kriterien herangezogen:

■ **Strategische Relevanz und Bedeutung des Vorhabens für das Salzburger Gesundheitswesen**

Es muss darlegt werden, welchen Beitrag das Vorhaben zur Erreichung der strategischen Ziele, Stoßrichtungen und Maßnahmen der Digitalisierungsstrategie des Landes Salzburg im Gesundheitswesen leistet. Ebenso ist die Relevanz des Projekts für die Verbesserung der Versorgungsqualität oder des Zugangs zu Gesundheitsleistungen darzustellen.

■ **Zielgruppe, Nutzen und Integration der Nutzerinnen und Nutzer („User“)**

Die Zielgruppe muss klar definiert und ihre Relevanz für das Salzburger Gesundheitssystem muss nachvollziehbar sein. Zudem ist darzustellen, welchen Mehrwert das Vorhaben zur Entlastung der Leistungsträgerinnen und Leistungsträger des Gesundheitssystems und zur effizienteren Ressourcennutzung bietet. Es soll dargelegt werden wie die aktive Einbindung der Nutzerinnen und Nutzer in der Umsetzung des Vorhabens gelingen kann, um eine hohe Akzeptanz und nachhaltige Nutzung sicherzustellen.

■ **Qualität und Innovationsgrad**

Es muss aufgezeigt werden, welcher Innovations- und Neuheitsgrad dem Vorhaben zugrunde liegt und warum es einzigartig ist. Synergien mit bestehenden Initiativen sowie die Integration in vorhandene Technologien, Prozesse und Versorgungsstrukturen sind darzulegen. Zudem ist die geplante sektoren- bzw. institutionenübergreifende Vernetzung sowie die Berücksichtigung von Qualitätsstandards und Leitlinien (z. B. QM-Standards gemäß Landes- und Bundeszielsteuerung) zu beschreiben.

■ **Informationstechnisches Konzept & Usability**

Die benutzerfreundliche Gestaltung der Anwendungen muss anhand von Beispielen (z. B. nutzerzentriertes Design für Desktop- und Mobilgeräte, intuitive Bedienbarkeit) beschrieben werden. Auch die Berücksichtigung von Barrierefreiheit und Mehrsprachigkeit, abhängig von den projektspezifischen Anforderungen, ist darzulegen.

■ **Interoperabilität**

Das Projekt muss den nationalen und europäischen Standards entsprechen, insbesondere den Anforderungen des European Health Data Space (EHDS), und sich nahtlos in bestehende Systeme integrieren lassen. Insbesondere ist darzulegen, wie das Vorhaben technische, semantische, organisatorische und rechtliche Interoperabilität sicherstellen wird.

- Technische Interoperabilität: Das Projekt soll in bestehende Systeme nahtlos integrierbar sein, den Datenaustausch erleichtern und mit der öffentlichen Gesundheitstelematikinfrastruktur kompatibel sein.
- Semantische Interoperabilität: Einheitliche Dateiformate sind zu spezifizieren.
- Organisatorische Interoperabilität: Prozesse müssen klar beschrieben sein.
- Rechtliche Interoperabilität: Die Übereinstimmung zu bereits bestehenden oder geplanten rechtlichen Regelungen ist nachvollziehbar darzulegen.

- **IT-Security, Informationssicherheit und Datenschutz**
Geplante Maßnahmen zur Einhaltung der DSGVO sowie der „Network and Information Security“ (NIS II) Richtlinie sind darzustellen, insbesondere in Bezug auf ein Risikomanagementkonzept mit Fokus auf Cyberrisiken. Wenn das Vorhaben sensible Gesundheitsdaten verarbeitet, muss ein entsprechendes Datensicherheitskonzept vorgelegt werden. Ebenso ist die physische Sicherheit der eingesetzten Hardware zu berücksichtigen.
- **Chance auf Umsetzung, Skalierbarkeit und Nachhaltigkeit**
Es ist zu erläutern, ob gesetzliche Vorgaben oder Anforderungen aus der Bundeszielsteuerung für die Umsetzung des Vorhabens bestehen und ob potenzielle gesetzliche oder regulatorische Hürden existieren. Der Antrag soll aufzeigen, wie das Projekt langfristig in die Versorgungslandschaft integriert und möglicherweise auf andere Zielgruppen oder Bereiche skaliert werden kann. Zudem sind Überlegungen zur Finanzierung nach Förderende sowie die Überführung in die Routineversorgung darzulegen.
- **Evaluierungskonzept mit Risiko-/Nutzendarstellung**
Die Ziele des Vorhabens müssen so formuliert sein, dass der Erfolg messbar bewertet werden kann. Frühwarnindikatoren zur Identifikation von Abweichungen bei der Zielerreichung sind zu definieren. Zudem ist eine regelmäßige Evaluierung der (Zwischen-)Ergebnisse einzuplanen. Der gesellschaftliche, ökologische und wirtschaftliche Nutzen des Vorhabens muss ebenfalls erkennbar und nachvollziehbar dargestellt werden.
- **Fachkompetenz, Projekterfahrung und Zusammensetzung des Teams**
Die relevanten fachlichen Kompetenzen sowie die Projekterfahrung des Teams sind darzulegen. Die Möglichkeit zum persönlichen Zugang zur Zielgruppe muss nachweislich vorhanden sein.
- **Qualität des Projektmanagements**
Es muss eine professionelle und zielorientierte Planung eingereicht werden, einschließlich eines Zeitplans, Projektstrukturplans mit Meilensteinen sowie einer Budgetplanung. Die Projektdauer und ggf. die Berücksichtigung von Quick Wins sind zu erläutern. Die Projektziele sind nach dem SMART-Prinzip zu formulieren und es ist darzulegen auf welchen Analysen der IST-Status und die angedachten Maßnahmen basieren. Das Projektcontrolling sowie Eskalationsstrategien und Berichterstattungsmechanismen müssen ebenfalls beschrieben werden.
- **Zweckmäßiger, wirtschaftlicher und effizienter Einsatz der finanziellen Mittel**
Das Projektbudget muss dem Wirtschaftlichkeitsprinzip entsprechen und ein ausgewogenes Kosten-Nutzen-Verhältnis aufweisen. Die beantragten Mittel sind zweckmäßig, realistisch und in der Zielsetzung ihrer Verwendung kohärent. Zudem sind die Verhältnismäßigkeit einzelner Kostenpositionen innerhalb des Gesamtbudgets zu erläutern und gegebenenfalls zu begründen. Weitere Fördergeber, Investoren und Sponsoren sind transparent offenzulegen.

4 Förderbare Kosten

Als förderbare Kosten gelten Investitions-, Personal- und Sachkosten, die dem Projekt eindeutig zuordenbar sind. Die voraussichtlichen Kosten sind bereits im Förderansuchen plausibel und transparent darzulegen. Sie können nur dann als förderbar anerkannt werden, wenn sie im Förderzeitraum entstanden sind und zur Durchführung des Projekts erforderlich sind. Das Datum des Einlangens des Förderansuchens gilt als frühestmöglicher Projektbeginn. Bei der Verrechnung ist daher zu beachten, dass sich das Leistungs- und Lieferdatum bzw. der Leistungszeitraum innerhalb des Förderzeitraums befindet. Förderbare Kosten werden ab diesem Zeitpunkt anerkannt. Sind Kosten im Förderzeitraum entstanden, werden sie auch dann als förderbar anerkannt, wenn die Rechnung bis zu drei Monaten nach Projektende ausgestellt wurde.

6

Die Förderung darf das zur Verwirklichung des Förderungszweckes unbedingt notwendige Maß nicht übersteigen. Rabatte, Skonti und sonstige Preisreduktionen sind in Anspruch zu nehmen, anderenfalls können sie nach erfolgter Prüfung der Verwendungsnachweise vom Förderungsbetrag abgezogen und rückgefordert (im Falle einer Vorauszahlung) werden. Bei Vorsteuerabzugsberechtigung der Fördernehmerin/des Fördernehmers sind nur die Nettokosten förderbar. Dabei ist folgendes zu beachten:

- Investitionen: Für projektbezogene Investitionen darf der gesamte Anschaffungswert angesetzt werden. Allgemeine IT-Hardware und Netzwerkinfrastruktur (zB. Server, Router, Standard-PCs) ist bis zu einem Betrag von EUR 10.000 inkl. USt förderbar. Als Abschreibungsanteil der gegebenenfalls bereits vorhandenen allgemeinen Infrastruktur bzw. des bereits aktivierten Anlagevermögens dürfen maximal 10 % der jährlichen AfA¹ angesetzt werden. Maßgeblich für die Berechnung ist dabei die tatsächliche Projektdauer².
- Personalkosten: Es dürfen ausschließlich projektbezogene Personalkosten berücksichtigt werden. Dies ist über Zeiterfassungen nachweislich zu dokumentieren. Falls erforderlich, können diese prozentuell auf Basis einer sachlichen projektbezogenen Zuordnung zu den angegebenen VZÄ³ berechnet werden.
- Sachkosten: Als Overheadkosten bzw. laufenden Betriebsaufwand exkl. AfA, der nicht direkt projektbezogen ist, werden maximal 10 % der allgemeinen Kosten (zB. Miete, Gebühren, Betriebskosten) anerkannt.

5 Art und Ausmaß der Förderung

Die Förderung eines Vorhabens im Rahmen dieser Förderungsaktion erfolgt durch die Gewährung eines nicht rückzahlbaren Zuschusses. Die Höhe der Förderung beträgt grundsätzlich 40 % der förderbaren Gesamtkosten und ist auf maximal 100.000 Euro pro Projekt beschränkt. Aus Gründen der Verwaltungseffizienz können Vorhaben im Rahmen der gegenständlichen Förderungsaktion nicht gefördert werden, deren förderbare Kosten den Betrag von EUR 10.000 unterschreiten. Förderbar sind nur tatsächlich vorhandene, projektbezogene und durch die Förderstelle anerkannte Kosten. Die Vergabe von Förderungen erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren budgetären Mittel des Landes in einer Prioritätenreihung nach objektiven Kriterien. Die genaue Höhe der

¹ AfA = Abschreibung für Abnutzung

² Grundsätzlich ist die wirtschaftliche Nutzungsdauer, abgegrenzt auf die Projektdauer anzusetzen

³ VZÄ = Vollzeitäquivalent

Förderung richtet sich nach dem jeweiligen Projektumfang und der zur Verfügung stehenden Budgetmittel des Landes Salzburg.

6 Antragstellung und Prüfung des Förderansuchens

Die Digitalisierungs-Calls nach den gegenständlichen Förderrichtlinien erfolgen durch Förderaufrufe, die den Rahmen dieser Richtlinie gegebenenfalls weiter konkretisieren können. In den Förderaufrufen können thematische Schwerpunkte und spezifische Wertungskriterien festgelegt werden. Die Antragsfristen werden im Rahmen von Aufrufen auf der Homepage des Landes Salzburg bekannt gegeben. Eine Antragstellung ist nur im veröffentlichten Zeitraum möglich. Grundsätzliche Auskunft- und Abwicklungsstelle ist:

Abteilung 9 Krankenanstalten und Gesundheitswesen
Referat 9/03 Gesundheitsfinanzierung
Sebastian-Stief-Gasse 2, 5020 Salzburg
gesundheitsfinanzierung@salzburg.gv.at

7

Das Förderansuchen ist vor Beginn der Projektumsetzung unter Verwendung des dafür vorgesehenen Formulars „Förderansuchen allgemein“ (abrufbar unter: [Formulare - Gesundheit - Land Salzburg](#)) per E-Mail bei der oben angeführten Förderstelle einzureichen.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizulegen:

- Beschreibung des Projektes unter Bezugnahme auf die Digitalisierungsstrategie des Landes Salzburg im Gesundheitswesen und den Mehrwert für das Gesundheitswesen in Salzburg inkl. Projektzeitplan, hierfür ist unter Beachtung der Fördervoraussetzungen das Formular „Beilage zum Förderansuchen“ vollständig auszufüllen (abrufbar unter: [Formulare - Gesundheit - Land Salzburg](#));
- die drei letztvorliegenden unterzeichneten und ggf. testierten Jahresabschlüsse, entsprechend der jeweiligen gesetzlichen Buchführungspflicht;
- Voranschlag bzw. Budgetplanung für den die Förderung betreffenden Zeitraum, dabei sind folgende Mindestinhalte zu beachten:
 - Finanzplan in Form einer detaillierten Aufstellung der voraussichtlichen Einnahmen/Erlöse und Ausgaben/Aufwendungen sowie der voraussichtlichen Vermögens- u. Kapitallage
 - Liquiditätsplanung (inkl. allfällig vorhandener oder geplanter Kredittilgungen)
 - Übersicht des geplanten Personals (Anzahl u. VZÄ) sowie die Anzahl allfällig beauftragter freiberuflich tätiger Personen;
- Bekanntgabe weiterer beantragter sowie bereits bewilligter Förderungen für das Vorhaben (Fördergeber/in, Status der Bewilligung, Beträge);
- aktuelle Statuten, Satzungen oder Ähnliches (sofern die Unterlagen nicht bei vorangegangenen Anträgen bereits vorgelegt wurden und in diesen keine Änderungen eingetreten sind);
- aktuell gültiger Firmenbuch- oder Vereinsregisterauszug;
- Erklärung bzw. steuerliche Darstellung betreffend eine etwaige Vorsteuerabzugsberechtigung;
- Erklärung, die Bestimmungen dieser Sonderrichtlinie vollinhaltlich als verbindlich anzuerkennen;
- Bekanntgabe, ob die Förderweberin/der Förderwerber und das Vorhaben dem EU-Beihilfenrecht unterliegen (vgl. Punkt 12 dieser Richtlinie) und falls zutreffend: De-minimis-Erklärung

Auf Aufforderung der Förderstelle sind gegebenenfalls weitere Unterlagen einzureichen. Eine Bearbeitung kann nur erfolgen, wenn die Unterlagen vollständig und leserlich übermittelt werden. Werden fehlende Unterlagen nicht innerhalb der von der Förderstelle angegebenen Frist beigebracht, wird der Antrag nicht weiter behandelt.

Förderansuchen, die sowohl die formalen als auch die inhaltlichen Anforderungen erfüllen, werden von einem Bewertungsgremium geprüft. Dieses setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern der Abteilung 9 Krankenanstalten und Gesundheitswesen zusammen. Bedarfsweise werden zusätzliche externe oder amtsinterne Expertinnen und Experten (zB. SAGES) sowie relevante Stakeholder, wie etwa Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger oder potenzielle Anwenderinnen und Anwender, in den Bewertungsprozess eingebunden.

8

Eine Förderung erfolgt ausschließlich auf Basis einer schriftlichen Förderzusage bzw. Fördervereinbarung, die zwischen dem Land Salzburg und der Förderwerberin/dem Förderwerber abgeschlossen wird. Das Förderangebot gilt als zurückgezogen, wenn die Gegenzeichnung der Fördervereinbarung durch die Förderwerberin/den Förderwerber nicht innerhalb von 6 Wochen ab Zustellung wieder bei der Förderungsstelle einlangt.

Aus Gründen der Verwaltungsökonomie steht es der Förderstelle frei, ohne neuerliche Vorlage eines korrigierten vollständigen Förderansuchens eine Fördervereinbarung auch abzuschließen, wenn eine Fördervereinbarung lediglich in der beantragten Höhe nicht vollständig bedient werden kann, aber alle sonstigen Fördervoraussetzungen im Förderansuchen richtig und vollständig dokumentiert sind. Die Durchführung des zu fördernden Vorhabens muss auch unter Berücksichtigung der niedrigeren Förderung jedenfalls finanziell gesichert erscheinen. Diesfalls wird die Förderwerberin/der Förderwerber von der Förderstelle eine schriftliche Verständigung über die tatsächlich geplante Förderhöhe erhalten.

Die Gewährung sowie die Auszahlung einer Förderung erfolgt nach Maßgabe der jährlich für diese Förderaktion zur Verfügung stehenden Budgetmittel des Landes. **Auf die Gewährung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch.** Im Falle einer Antragsablehnung erhält die Förderwerberin/der Förderwerber ein entsprechendes Ablehnungsschreiben.

7 Mehrfachförderungen

Etwaige andere in Frage kommende sonstige Fördermöglichkeiten des Bundes oder der EU sind vorrangig zu nutzen. Die Summe aller Förderungen und den nach dieser Richtlinie gewährten Zuwendungen darf nicht mehr als 100 Prozent der Gesamtausgaben der Maßnahme betragen. Die Förderwerberin/der Förderwerber hat im Förderungsansuchen Angaben über sämtliche beabsichtigte, laufende oder erledigte Förderansuchen bei anderen Förderungsstellen, die dasselbe Projekt (bzw. Teile davon) betreffen, zu machen und diesbezügliche spätere Änderungen der Förderungsstelle unverzüglich mitzuteilen.

8 Verwendungsnachweis und Auszahlung der Förderung

Zum Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel ist innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung des Projekts ein von der Fördernehmerin/dem Fördernehmer unterzeichneter Verwendungsnachweis über die angefallenen Projektkosten (Formular „Verwendungsnachweis“ abrufbar unter [Formulare - Gesundheit - Land Salzburg](#)) inkl. erforderlicher Beilagen (zB. Rechnungsbelege) sowie ein Tätigkeitsbericht vorzulegen. Der Tätigkeitsbericht soll in zusammenhängender Form den Projekterfolg sowie die Erreichung der Förderziele darlegen. Zur Nachweisführung des Projekterfolgs sind die erzielten Ergebnisse der messbaren Ziele anzuführen. Der Verwendungsnachweis ist vollständig, digital und gebündelt in einem einzigen Vorgang einzureichen. Sollte die Einhaltung des Vorlagetermins nicht möglich sein, kann in begründeten Ausnahmefällen um Fristverlängerung angesucht werden. Auf Aufforderung der Förderstelle sind gegebenenfalls weitere Unterlagen bzw. Nachweise zu übermitteln.

9

Die Festlegung der konkreten Auszahlungsmodalitäten erfolgt mit der schriftlichen Förderzusage/ dem schriftlichen Fördervertrag. Grundsätzlich erfolgt die Auszahlung jedoch in zwei Tranchen. Nach Abschluss der Fördervereinbarung werden 70 % des genehmigten Förderbetrags ausbezahlt. Die Restzahlung erfolgt nach Erbringung des ordnungsgemäßen Verwendungsnachweises und der Erfüllung etwaiger weiterer in der Fördervereinbarung festgelegter Förderbedingungen sowie nach Prüfung durch die Fördergeber/den Fördergeber. Werden die abgerechneten und als förderbar anerkannten Projektkosten gegenüber dem in der Fördervereinbarung festgelegten Umfang unterschritten, wird die Förderung aliquot verringert. Im Falle des Unterschreitens des Wertes der mindestens erforderlichen förderbaren Projektkosten gemäß Kapitel 4 (EUR 10.000,-) wird die zugesagte Förderung gänzlich widerrufen.

Der Fördergeber behält sich zudem das Recht vor, die Auszahlung der Förderung aufzuschieben, wenn Umstände vorliegen, welche die ordnungsgemäße Erfüllung des Förderungszwecks infrage stellen. Verzögerungen bei der Auszahlung der Förderung können keine Ansprüche der Fördernehmerin/des Fördernehmers, insbesondere auf Verzinsung oder Schadenersatz begründen.

9 Öffentlichkeitsarbeit

Sollten aufgrund der Tätigkeiten und Aktivitäten Meldepflichten nach dem geltenden Medienkooperations- und -förderungs-Transparenzgesetz (MedKF-TG) entstehen, ist der Fördernehmer verpflichtet für eine ordnungsgemäße Meldung Sorge zu tragen.

Die Fördernehmerin/der Fördernehmer verpflichtet sich in eigenen Medien (Website, Druckwerke etc.) in geeigneter Weise auf den Fördergeber hinzuweisen.

Dazu ist das Co-Branding „gefördert von Land Salzburg“ entweder textlich oder grafisch mit Logo-Darstellung ([Corporate Design - Land Salzburg](#)) zu verwenden.

Die Darstellung in bezahlter Werbung unterliegt gesonderten Bestimmungen und ist vorab mit dem Landes-Medienzentrum abzustimmen.

10 Pflichten der Fördernehmerin/des Fördernehmers

Mit der Förderungsvereinbarung verpflichtet sich die Fördernehmerin/der Fördernehmer:

1. Die Fördernehmerin/der Fördernehmer verpflichtet sich nach Abschluss des Projekts an einer Abschlusspräsentation teilzunehmen und im Rahmen dessen das Projektergebnis (Erreichung der Projektziele) darzulegen.
2. Mit der Durchführung des geförderten Vorhabens gemäß dem vereinbarten Zeitraum, ansonsten unverzüglich nach Gewährung der Förderung, zu beginnen, das Vorhaben zügig durchzuführen und dieses innerhalb der vereinbarten Frist, ansonsten innerhalb angemessener Frist abzuschließen;
- 10 3. Zur zweckmäßigen, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der gewährten Fördermittel. Die Fördernehmerin/der Fördernehmer garantiert, über die notwendigen Mittel (soweit sie nicht durch die gegenständliche Förderung sichergestellt werden) sowie über die fachlichen und sonstigen Voraussetzungen zu verfügen, die zur Verwirklichung des Förderungszweckes benötigt werden;
4. Alle Ereignisse mit Auswirkungen auf die Durchführung des geförderten Projekts, sei es durch Verzögerung oder Unmöglichkeit, sowie alle Umstände, die eine Abänderung gegenüber der Fördervereinbarung bedeuten, sind dem Fördergeber unverzüglich zu melden;
5. Förderungsmittel nicht ohne Zustimmung der Förderstelle zur Bildung von Rücklagen oder Rückstellungen nach dem geltenden Einkommensteuergesetz oder Unternehmensgesetzbuch zu verwenden;
6. Die vereinbarten Unterlagen - insbesondere den Verwendungsnachweis - fristgerecht vorzulegen;
7. Über die gewährten Fördermittel nicht durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung zu verfügen;
8. Der Fördergeberin/dem Fördergeber sowie den zuständigen Organen und Beauftragten des Landes Salzburg und dem Salzburger Landesrechnungshof Einsicht in die Bücher und Originalbelege sowie in sonstige mit dem Fördergegenstand in Zusammenhang stehenden Unterlagen zu gewähren. Über die Relevanz der Unterlagen entscheidet das Prüforgang. Auf Verlangen sind ergänzende Unterlagen vorzulegen, Besichtigungen sowie das Anfertigen von Kopien an Ort und Stelle zu gestatten;
9. Alle Belege und mit dem Vorhaben in Zusammenhang stehende Unterlagen zehn Jahre ab dem Ende des Jahres der Auszahlung der gesamten Förderung sicher und geordnet aufzubewahren.
10. Projekt-Reporting (mind. 2x im Jahr) entsprechend den Vorgaben der Koordinierungsstelle

11 Meldepflichten der Fördernehmerin/des Fördernehmers

Die Fördernehmerin/der Fördernehmer hat der Fördergeberin/dem Fördergeber schriftlich zu melden:

1. Umstände, die eine Abänderung gegenüber dem Förderansuchen oder des Fördervertrags bedeuten (zB. Einstellung des Betriebes, Änderung des Projektinhaltes, Inanspruchnahme zusätzlicher Förderungen zum gleichen oder ähnlichen Förderungszweck),

2. Umstände, die Ziele, Inhalte und Effekte des Fördergegenstands gefährden könnten,
3. Verzögerungen des Projekts,
4. Schadensfälle erheblichen Ausmaßes,
5. gerichtliche Verfahren im Zusammenhang mit dem Fördergegenstand oder der geförderten Einrichtung und deren Organe,
6. drohende Zahlungsunfähigkeit und gerichtliche Exekutionen,
7. Änderungen in der Kooperation mit anderen fördergebenden oder -nehmenden Stellen für den Fördergegenstand,
8. Umstände, die einen Rückzahlungsgrund nach dieser Richtlinie betreffen,
9. das Eingehen erheblicher Verbindlichkeiten, deren Rückführung die Umsetzung des geförderten Vorhabens gefährden könnte, und andere finanzielle Vorkommnisse, die negative Auswirkungen auf die Umsetzung haben könnten,
10. organisatorisch oder organisations(vereins- oder gesellschafts-)rechtlich relevante Änderungen: zB. Änderungen im Zentralen Vereinsregister (ZVR) oder Firmenbuch und Veränderungen der inneren rechtlichen Ordnung (Statuten, Satzung, Gesellschaftsvertrag, Geschäftsordnung), insbesondere aber auch der Vertretungsregelung nach außen bzw. der vertretungsbefugten Personen,
11. wenn die Leistung nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist.

11

12 Kündigung und Rückzahlung der Förderung

Der Fördergeber ist zur Kündigung der Förderung sowie zur Rückforderung bereits ausbezahlter Förderungen aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung berechtigt, insbesondere wenn:

1. Organe oder Beauftragte der Förderstelle über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind,
2. vorgesehene Berichte nicht erstattet, Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt werden, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete Mahnung erfolglos geblieben ist,
3. nicht aus eigener Initiative unverzüglich - jedenfalls noch vor einer Kontrolle oder deren Ankündigung - über Ereignisse informiert wird, die eine Verzögerung oder Unmöglichkeit der Durchführung des geförderten Vorhabens bewirken oder eine Abänderung erforderlich machen,
4. vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert werden oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung von Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes nicht mehr überprüfbar ist,
5. die Förderungsmittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind,
6. das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig umgesetzt werden kann oder umgesetzt worden ist,
7. das Abtretungs-, Anweisungs-, Verpfändungs- und sonstige Verfügungsverbot nicht eingehalten worden ist,
8. sonstige Förderungsvoraussetzungen, Bedingungen oder Auflagen nicht eingehalten worden sind,

9. Zahlungsunfähigkeit, Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Fördernehmers/der Fördernehmerin oder Abweisung eines Antrages auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens,
10. dies aufgrund des EU-Wettbewerbs- oder EU-Beihilfenrechts erforderlich ist.

Anstelle der Einstellung und gänzlichen Rückforderung schon ausbezahlter Förderungen kann eine bloß teilweise Kündigung und somit Einstellung oder Rückzahlung der Förderung erfolgen, wenn:

1. die von der Fördernehmerin/vom Fördernehmer übernommenen Verpflichtungen teilbar sind und die durchgeführte Teilleistung für sich allein förderungswürdig ist;
2. kein Verschulden der Fördernehmerin/des Fördernehmers am Rückforderungsgrund vorliegt und
- 12 3. für den Fördergeber die Aufrechterhaltung des Fördervertrages weiterhin zumutbar ist.

Sollten die nachgewiesenen förderbaren Kosten unter den genehmigten Kosten liegen, wird der Überschuss rückgefordert bzw. nach vorheriger Absprache mit anderen von derselben Förderstelle geförderten Vorhaben der Fördernehmerin/des Fördernehmers gegengerechnet. Dies gilt auch für allfällige Minderkosten in Folge einer sich nachträglich ergebenden etwaigen Vorsteuerabzugsmöglichkeit oder ähnlichem.

13 Rechtsgrundlagen und Geltungsdauer der Förderaktion

Sollte es sich bei einem Fördernehmer um ein EU-binnenmarktrelevantes Unternehmen bzw. Vorhaben handeln, sind die EU-beihilfenrechtlichen Vorschriften zu beachten. In diesem Fall werden Förderungen aus dieser Förderungsaktion als De-minimis-Beihilfen gemäß der [Verordnung \(EU\) Nr 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, ABl L, 2023/2831, 15.12.2023](#) in der jeweils geltenden Fassung, gewährt. Der Gesamtbetrag der einem einzigen Unternehmen⁴ gewährten De-minimis-Beihilfen darf in einem Zeitraum von drei Jahren den Betrag (Barwert der Förderungen) von 300.000,- Euro nicht übersteigen. Der Drei-Jahres-Zeitraum ist rollierend, dh bei jeder Neugewährung einer De-minimis-Beihilfe ist der Gesamtbetrag der in den vergangenen drei Jahren gewährten De-minimis-Beihilfen heranzuziehen. Als Gewährungszeitpunkt einer De-minimis-Beihilfe gilt der Zeitpunkt, zu dem das Unternehmen einen Rechtsanspruch auf die Beihilfe erwirbt, und zwar unabhängig davon, wann die De-minimis-Beihilfe tatsächlich an das Unternehmen ausgezahlt wird. Die Förderwerberin/der Förderwerber ist verpflichtet sämtliche De-minimis-Beihilfen, die in den vergangenen drei Jahren gewährt wurden, gegenüber der Förderungsstelle offenzulegen.

Die Förderungsfälle werden nach Maßgabe der Rechtsgrundlagen und Richtlinien behandelt, wie sie im Zeitpunkt der Einbringung des Förderungsansuchens (Einlangen in der Förderstelle) in Kraft standen. Sofern diese Sonderrichtlinien keine abweichenden Bestimmungen enthalten, gelten die Bestimmungen der **Allgemeinen Förderrichtlinie des Landes Salzburg** unter Einbezie-

⁴ Zum Begriff „ein einziges Unternehmen“ siehe die Definition gem Art 2 Z 2 der Verordnung (EU) Nr 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl L, 2023/2831, 15.12.2023, ELI: <https://eur-lex.europa.eu/eli/reg/2023/2831/oj>)

hung der Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Transparenzdatenbankgesetzes (TDBG) idgF (abrufbar unter URL <https://www.salzburg.gv.at/verwaltung/Documents/AllgemeineFoerderrichtlinien.pdf>).

Das Gesamtbudget für diese Förderaktion beträgt im Geltungszeitraum von 01.01.2025 bis 30.06.2028 maximal 1.900.000 Euro. Die Gewährung und Auszahlung von Förderungen erfolgt nach Maßgabe der jährlich zur Verfügung stehenden Budgetmittel. Die gegenständliche Richtlinie tritt mit 01.01.2025 in Kraft und gilt vorerst bis zum 30.06.2028 oder bis zur Ausschöpfung des (jährlichen) Förderbudgets.

Im Falle eines laufenden Strafverfahrens oder einer bereits verhängten Strafe aufgrund der Nichterfüllung der Anbindung an ELGA gemäß dem Gesundheitstelematikgesetz 2012, ist eine nachträgliche Förderung durch das Land Salzburg ausgeschlossen. Ein Förderansuchen zur nachträglichen Förderung einer ELGA-Anbindung kraft Gesetzes ist daher nicht möglich.

13

Datenschutzinformation gemäß dem österreichischen Datenschutzgesetz (DSG) und der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) der EU in der jeweils gültigen Fassung: Die Verarbeitung der im Förderungsantrag sowie in etwaigen Ergänzungen angegebenen personenbezogenen Daten erfolgt zum Zwecke der Vorbereitung und Erfüllung einer Förderungsvereinbarung mit der Fördererwerberin/dem Fördererwerber. Die Daten werden nur so lange gespeichert, bis der Zweck erfüllt ist. Sofern gesetzliche Aufbewahrungsfristen zu beachten sind, werden diese eingehalten. Die Aufbewahrungsdauer ergibt sich aus speziellen gesetzlichen Bestimmungen und allenfalls aus Skartierungsvorschriften. Die zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten werden nicht an Dritte weitergegeben, es sei denn, dass gesetzliche Vorgaben dies verlangen (zB. Transferbericht). Dies kann auch den Austausch von etwaigen personenbezogenen Daten mit anderen bzw. zwischen Förderungsstellen/Förderberatungsstellen zum Zwecke der Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen, Ausschluss von Mehrfachförderungen und der Prüfung des Verwendungsnachweises umfassen. Nähere Informationen zum Datenschutz und zur Wahrnehmung Ihrer Betroffenenrechte finden Sie auf der Webseite des Landes Salzburg, abrufbar unter: <https://www.salzburg.gv.at/dienststellen/kontakt/datenschutz>.